



Integrierte Gesamtschule Zell

Elterninformation zur Corona-Testpflicht ab dem 26.04.2021

Zell, 11.05.2021

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ab **Montag, 26.04.2021** gilt die **Corona-Testpflicht an Schulen**. Die Teilnahme an den beiden Corona-Selbsttests in der Schule ist die **Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht!**

Dabei gilt es das Folgende zu beachten:

1. Wer in die Schule kommt, nimmt am Corona-Selbsttest teil.

Wer nicht teilnimmt, muss die Schule und das Schulgelände verlassen.

Einverständniserklärungen entfallen ersatzlos.

2. Ein Schüler kann andere Corona-Testnachweise mitbringen. Diese müssen entweder von einer anerkannten Teststation stammen oder von einem Arzt bescheinigt sein. Sie dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Dieser andere Testnachweis ist in der ersten Stunde vor dem Selbsttest der Lehrkraft vorzulegen, sonst muss man am Selbsttest teilnehmen.

3. Bei Krankheit oder Fehlen an dem Tagen, an denen wir testen (Montag und Mittwoch) ist direkt bei der Rückkehr in die Schule ein **anderer Testnachweis vorzulegen** (siehe 2.). Nachtstunden sind nicht möglich.

4. Ein positives Selbsttest-Ergebnis wird umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet.

5. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss umgehend das Kind abgeholt werden, es ist sofort ein PoC-Schnelltest oder ein PCR-Test zu veranlassen (bei anerkannten/zertifizierten Teststationen oder bei einem Arzt).

6. Ausgenommen von der Testpflicht sind folgende Personen:

- symptomlose geimpfte Personen (nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzte Impfung)

- symptomlose genesene Personen (mit Genesenen-Nachweis ODER positives PCR-Test-Ergebnis mit nachgewiesener Infektion, diese Bescheinigung muss mindestens 28 Tage zurückliegen und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

- symptomlose geimpfte und genesene Personen (s. o.: Genesenen-Nachweis oder positiver PCR-Testnachweis mit Infektionsnachweis, mindestens 28 Tage

zurückliegend, nicht länger als 6 Monate) und seit der letzten Impfung müssen 14 Tage vergangen sein.

7. In Rheinland-Pfalz geht der **Wechselunterricht weiter bis zu den Pfingstferien.**

8. Einwände oder Einsprüche gegen die Testpflicht sind bitte nach Mainz an das Bildungsministerium zu richten. Wir als Schule setzen hier ein Bundesgesetz um, das sehr eindeutig in seinen Vorgaben ist.

gez. Kay Baumgarten
stellv. Schulleiter